

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Zur Geschichte des Havelberger Schiffbaus.

Soweit sich dieser Einwand auf griechische und römische Verhältnisse bezieht, habe ich mich in der erwähnten Abhandlung damit auseinandergesetzt. Für die nordeuropäischen Webestühle gestatten die Beobachtungen des Herrn Dr. Kiekebusch die Annahme, daß es durch geeignete Webegruben möglich war, auch längere Stücke herzustellen. Es ist also durch nichts bewiesen, daß schon mit der Metallzeit der horizontale Webestuhl nach Nord-Europa gekommen sei.⁵⁵⁾ Wie lange allerdings der alte Gewichtstuhl zur Herstellung von Kleiderstoffen benutzt wurde, wird sich kaum feststellen lassen. Die Gewebe der erhaltenen Uppstadgogn gleichen mehr kelimartigen Decken oder Teppichen.

Kimakowicz ist also mit der Verallgemeinerung, die er auf Grund seiner sonst wertvollen Beobachtungen in Siebenbürgen gemacht hat, zweifellos im Irrtum. Sehr viele der gefundenen Tonkegel und Tonpyramiden sind wirklich Zettelstrecker gewesen, andere haben diesen oder jenen Zweck zu erfüllen gehabt. Man sollte also in Zukunft nur dann von Webstuhlgewichten reden, wenn auch die übrigen Ausgrabungsverhältnisse dieses nahe legen.

Zum Schluß ein kurzes Wort über die Rekonstruktion des Webestuhles vorchristlicher Zeit, die Kimakowicz Fig. 74 gegeben hat. Sie ist eine reine Fiktion, die keinerlei weder archäologische noch ethnographische Grundlagen hat. Die gleichzeitige Verwendung eines drehbaren Garnbaumes und eines drehbaren Kettenbaumes ist an keinem einzigen der bekannt gewordenen Webestühle mit senkrechter Kettenspannung beobachtet worden. Auch die Übertragung des sogenannten Weberahmens auf den Webstuhl unterliegt unüberwindlichen Bedenken.

Zur Geschichte des Havelberger Schiffbaus.

Meinem Aufsatz im Oktoberheft 1912 der „Brandenburgia“ „Zur Geschichte des Havelberger Schiffbaus“ kann ich heute eine wesentliche Ergänzung hinzufügen. Unter einer Anzahl auf die Kolonialgeschichte Kurbrandenburgs bezüglicher Dokumente im Kgl. Hausarchiv zu Charlottenburg, die aus dem Amsterdamer Archiv stammen, konnte ich auch eine auf jene Epoche Havelbergs bezügliche bisher unbekannte Urkunde ermitteln, die mit Genehmigung der genannten Behörde hiermit veröffentlicht sei. Die Urkunde bezieht sich auf die Heuerung von Schiffszimmerleuten für die Kurfürstliche Werft zu Havelberg im Jahre 1692 und es liegt die Vermutung nahe, daß sie uns durch ihre genaue

⁵⁵⁾ Kimakowicz S. 48.

Datierung einen Anhalt über das bisher nicht belegte Gründungsjahr jener Werft gibt.

Unser Dokument stellt eine Verhandlung dar, die der Amsterdamer Notar G. Ypelaer zu Amsterdam mit 7 daselbst wohnhaften Schiffszimmerleuten aufgenommen hat. Es werden da die Bedingungen niedergelegt, unter denen der Kurfürstliche Bevollmächtigte und Geschäftsträger, der Rat Karl Rudolph van Kuffeler die Leute für die Dauer eines Jahres in seine Dienste nimmt.

Die in vieler Hinsicht belangreiche Urkunde lautet in deutscher Übersetzung wie folgt:

„Amsterdam, Protokoll des Notars G. Ypelaer, 21. Mai 1692.

Am 21. bzw. 22. Mai d. Js. 1692 erschienen vor mir, Gaspar Ypelaer, öffentlichem Notar am Ed. Hof von Holland (Gerichtshof) zugelassen, zu Amstelredamme wohnhaft, und den nachbenannten Zeugen: Der Herr und Doktor der Rechte (Meester) Karel Rudolph van Kuffeler, Rat und Geschäftsträger Sr. Durchlaucht des Kurfürsten von Brandenburg, einerseits und (die Nachbenannten) Hendrick Juriaensz Smit aus Amsterdam, Tadick Dircksz aus Sardam (jetzt Zaandam D. V.), Claesz Pieters Dyckgraeff aus Wieringen, Jacob Theunisz aus Amsterdam, Bouwe Pieters, auch aus Amsterdam, Willem Meyndertz Schaepherder aus Enkhuizen, Jan Jansz Backer aus Amsterdam, alles Schiffszimmerleute, anderseits.

Die Erschienenen sind wohnhaft in dieser bereits genannten Stadt Amsterdam.

Sie erklärten, mit dem andern das Folgende vereinbart zu haben und übereingekommen zu sein, nämlich daß die Zweiterschienenen sich mit dem ersten Geleit von hier nach Havelberg, oberhalb Hamburgs gelegen, begeben sollen, um daselbst während der Frist eines Jahres im Dienst der Brandenb. Afrik. Komp. beim Schiffbau beschäftigt zu werden, wobei sich wohl und gehörig zu verhalten und zu führen sie geloben.

Zu dieser erwähnten Ueberfahrt von hier nach dort soll der Herr Ersterschienenene den Zweiterschienenen ein geeignetes Schiff besorgen und weiter auch Fracht und Verpflegung bis Havelberg auf seine Rechnung nehmen.

Für den einjährigen Dienst, der in dem Augenblick beginnt, in welchem die Zweiterschienenen an Bord sein werden, soll ein jeder von ihnen 50 Gulden holländischer Währung und dazu vor dem Anbordgehen einen Monatslohn als Handgeld zu seiner Ausrüstung empfangen.

Weiterhin soll der Herr Ersterschienenene dafür sorgen und es einrichten, daß den Zweiterschienenen durch den Herrn

Direktor oder die Herren Direktoren der genannten Handelsgesellschaft, die in dem erwähnten Havelberg sein mögen, von ihren verdienten Monatslöhnen, oder etwa als Vorschuß, von dem Lohn in Abzug gebracht werde, was sie von Zeit zu Zeit sich zu erbitten und zu fordern kämen.

Und weiter: falls einer oder der andere der Zweiterschienenen den Wunsch haben sollte, daß ein Teil dessen, was sie von ihren Monatslöhnen gut hätten, ihren Hausfrauen zugewendet werde, so werden sotane sich deswegen an den Herrn Direktor oder die Herren Direktoren zu wenden haben, welche alsdann eine Urkunde ausfertigen und die Herren Direktoren der genannten Handelsgesellschaft in Emden anweisen werden, daß die erbetene Bezahlung an die Hausfrauen hierselbst geschehe, doch wenn dies nicht pünktlich monatlich geschehe, so behalte sich der Herr Ersterschienene vor, selbst die erwähnten Hausfrauen hier zu befriedigen.

Falls einer oder der andere der erwähnten Zweiterschienenen im Lauf des genannten Jahres zufolge irgend welcher natürlichen Krankheit verhindert werden sollte, sich wie zuvor beschäftigen lassen zu können, so sollen Sotane, solange die betreffende Krankheit dauert, doch halben Monatslohn erhalten, aber falls dieselben im Dienst der genannten Handelsgesellschaft eine Verwundung davontragen oder abstürzen oder sonstwie verhindert werden sollten, ihre Arbeit wie zuvor tun zu können, so sollen sie dann dennoch den vollen ausbedungenen Monatslohn ohne irgendwelche Abzüge trotz der erwähnten Behinderung erhalten.

Es geloben die Erschienenen gegenseitig, jeder seinerseits, den Inhalt dieses Vertrages zu befolgen und demselben nach Abkommen und Gesetz nachzukommen.

So geschehen in Amsterdam in Gegenwart von

Sr. Willem Willemsz Swart und Daniel Moors als Zeugen
Quod attestor

Gaspar Ypelaer

1692.“

Aus dem Inhalt der Urkunde geht hervor, daß die Leute neben freier Beförderung und Verpflegung auf der Reise einen für jene Zeit erheblichen Monatslohn von 50 Gulden (1 G. = 1,70 M.) sowie ein einmaliges Ausrüstungsgeld in gleicher Höhe erhielten. Bemerkenswert sind die eingehenden, unserer heutigen Invaliditäts- und Krankheitsversicherung bereits vorgreifenden Wohlfahrtsbestimmungen bei Erkrankungen und Unfällen, ferner die Fürsorge für die daheim bleibenden Ehefrauen. Auch geht aus unserer Urkunde hervor, daß die Werft der Brand. Afrikan. Handelsgesellschaft gehört hat.

Von den angemusterten Holländern erfahren wir allerdings nichts weiter, nehmen aber an, daß sie ihre neue Wirkungsstätte glücklich erreicht und, nach der lebhaften schiffbaulichen Tätigkeit zu urteilen, die sie in Havelberg entfaltet, ihre Rechnung gefunden haben.

Hinsichtlich des von mir im Dezemberheft 1911 besprochenen Bildes der Havelberger Werft von Peter Schenck, möchte ich noch erwähnen, daß es noch ein anderes Bild gibt, das den gleichen Gegenstand behandelt. Es ist dies ein Stich, der dem Schiffbaumeister und Marine-maler Maddersteg zugeschrieben wird, und der in der Zeitschrift „Der Bär“*) abgebildet ist. Auch in ihm ist das Stadtbild mit Dom, Brücke, Werft und Laurentiuskirche getreu wiedergegeben, wie denn beide Stiche in vielen Einzelheiten durchaus übereinstimmen; nur ist das Schiffsleben auf der Havel bei Maddersteg reicher ausgestaltet, es zeigt u. a. eine malerisch wirkende Rudergaleere. Das Original selber ist sogar im Königl. Kupferstichkabinett zu Berlin nicht bekannt. Da wir von P. Schenck wissen, daß vorhandene Stiche ihm als Vorlage für eigene Arbeiten gedient haben, so dürfen wir Madderstegs Stich die Priorität zusprechen. Leider ist das Klischee des Bildes aus dem „Bär“ nicht mehr vorhanden; auch ist es mir nicht gelungen, Madderstegs Original irgendwo zu ermitteln. Vielleicht helfen mir da Zeit und Zufall suchen.

Chr. Voigt.

Sitzungsberichte.

Die 12. (9. außerordentliche) Versammlung des XXII. Vereinsjahres

Sonntag, den 26. Oktober 1913,

fand unter zahlreicher Beteiligung, von schönem Wetter begünstigt, in Spandau statt.

Herr Geheimrat Költze, Oberbürgermeister von Spandau, empfing uns in dem neuen, prächtigen Rathause, dessen Räume eingehend besichtigt wurden und wobei Herr Oberpfarrer Recke, u. M., das Stiftungsgemälde der St. Nikolai- und Luther-Gemeinde für den großen Rathaus-Sitzungssaal, betr. die „Abendmahlsfeier des Kurfürsten Joachim II. in der Nikolaikirche am 1. November 1539“, erläuterte.

Der rühmlichst bekannte Geschichtsmaler, Herr Carl Roehling, Berlin-Grunewald, hat das Bild (1,90 mal 2,40) in geschichtlicher Treue und künstlerischer Vollendung ausgeführt. Ein besonderer „Schlüssel“ bezeichnet die zum großen Teil porträtähnlichen Figuren des Bildes: Kurfürst Joachim II.; Mathias v. Jagow, Bischof von Brandenburg; Georg Buchholzer, Propst von Berlin; der Kurprinz; Johann Weinlöben,

*) Jahrgang XII, 1886, S. 97.